

Bemerkungen

über

die Duldung der Juden,

und den

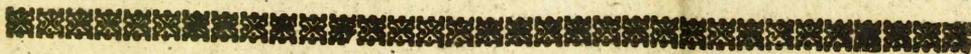
ihnen, so wie den nicht ansässigen fremden Kaufleuten

verbotenen Handel

*Braun, Christian David*

in den

Herzogthümern Kurland und Semgallen.



*Mitau* 1 7 8 7.

198



**F**reylich würde es eine höchst ungerechte Härte seyn, wenn man einen Theil guter und nützlicher Bewohner eines Staats aus demselben verstoßen wollte, der gleich den übrigen ein wohl erlangtes Recht zur Ausübung aller mannigfaltigen, sich und dem Staate überhaupt vortheilhaften Gewerbe hätte. Eben so hart würde es aber auch, wie die Städte dafür halten, seyn, wenn ein fremdes Volk, zuwider den verfaßten Grund- und sonstigen Staats-Gesetzen eines Landes, sich den Einwohnern desselben aufdringen, und verlangen wollte, daß sie ihnen auch einen Antheil an der Ausübung gewisser Gewerbe überlassen sollten, davon sie bis dahin selbst nur ein sehr mäßiges Auskommen gehabt hätten.

Solchen Grundsätzen muß der in unserm Zeitalter so herrschend gewordene Geist der Duldung untergeordnet seyn, wenn die auf der einen Seite dem Geduldeten erwiesene Wohlthat, nicht auf der andern Seite das Unglück den Duldenden nach sich ziehen, und also den Werth einer wahren guten Handlung verlieren soll.

Eine Hochwohlgeborne Ritter- und Landschaft hat daher, weder in den vorigen, noch in den neuesten Zeiten, der Billigkeit in der Duldung zuwider zu handeln vermeynet, wenn selbige aus untadelhafter Fürsorge für Ihre und ihrer

ihrer Nachkommen Wohlfahrt seit dem Anfange des vorigen Jahrhunderts den damals von der Ansiedlung in diesen Herzogthümern noch nicht entfernten deutschen Adel durch Einführung der Indigenatsrechte eben sowohl als andere Nationen davon auszuschließen, und nach der sich noch vorbehaltenen Wahl, Fremden die Einbürgerungsrechte, bey dem Mangel vorzüglicher Verdienste, nur gegen Erlegung der Summe von 10000 Thaler in Alberts zuzugestehen für gut gefunden.

Um so weniger befürchten die Kurländischen Städte, den Vorschriften der Religion und der Gesetze, mithin auch nicht den richtigen Begriffen der Tuldung zuwider zu handeln, wenn sie selbst nach der Vorschrift des Christenthums: "Liebet alle Menschen, am meisten aber eure Glaubensgenossen," nicht bloß geborne Kurländer, sondern freye Mitchristen, auch von andern Nationen, die durch ihre eidliche Zusage sich den Landes- und Stadtrechten unterwerfen, auch ihr Wohl mit dem Allgemeinen verbinden, und auf die Weise als verpflichtete Mitbürger und Mitbrüder zur Ausübung aller Arten der den Städten zuständigen Gewerbe gelangen, willig aufnehmen: dagegen aber die Juden, als wirkliche Verächter des Christenthums, sogar nach den, hernach besonders anzuführenden, vorzüglichen Staatsgesetzen, gänzlich vom Theilnehmen an den bürgerlichen Gewerben ausschließen, da die Zahl der Christen, welche zur Ausübung der bürgerlichen Gewerbe vorhanden ist, oder sich einfindet, so beträchtlich bleibt, daß der größte Theil derselben, in Rücksicht auf die Landesverfassung, ohnedem sehr kümmerlichen Unterhalt und Nahrung hat. Sollte nun noch den Juden die Berechtigung zur Ausübung aller bürgerlichen Gewerbe zu Lande und in den Städten dieser Herzogthümer ertheilet werden: so würde durch die große Vertheilung dieser Gewerbe der Verdienst aller, die sich damit beschäftigen, so sehr vermindert werden, daß selbst viele christliche Einwohner in andern Ländern ihr Brodt suchen, und das Land den Juden räumen müßten, weil die Zahl der Hervorbringenden, besonders mit dem Ackerbau sich beschäftigenden Einwohner, nicht in einer verhältnißmäßig nothwendig größern Menge vermehret wird, und schon jetzt nicht hinreicht, die geringe Zahl der verarbeitenden und vertheilenden Einwohner in den nach Verhältniß der Größe dieser Herzogthümer so wenigen und größtentheils in Verfall stehenden Städte auch nur mittelmäßig zu ernähren. Nach dem einstimmigen Urtheil der Statistiker aber ist es ein großer Fehler der Staatswirthschaft, ohne Vermehrung der bey dem Landbau so wie bey Fabriken und Manufacturen beschäftigten Einwohner noch dazu in diesem Lande ohne Manufacturen und Fabriken von einigem

einigem Belange, welche Geld ins Land ziehen, die Zahl sowohl der bloß den Handel größtentheils mit fremden Waaren im Lande führenden Kaufleute, als auch der für die Bewohner der Herzogthümer arbeitenden hinreichenden Handwerker zu vermehren. Die Juden gehören auch besonders zu den Nationen, deren Aufnahme zu Lande und in den Städten, so wie andern Staaten, also auch besonders diesen Herzogthümern, am wenigsten vortheilhaft ist. Nach dem ihnen aus ihrem orientalischen Ursprunge anhangenden Triebe zur Gemächlichkeit, vermeiden sie mehrentheils alle eine starke Anstrengung des Körpers und Geistes erfordernde Gewerbe, welche sie den Christen schlaue überlassen, und nur solche leichtere Geschäfte vorzüglich in schon kultivirten wohlhabenden Ländern wählen, zu deren Ausübung sich ohnedem gnuung willige Hände unter den Christen darbieten. Daher kann man es auch leicht erklären, warum die Juden nicht so wie die Christen und andere thätige Völker unter der großen Menge wüster Länder einige für sich ausgesuchet, und durch deren Anbau sich einen sichern Verbleib und hinreichenden Unterhalt zu schaffen besorgt gewesen sind, da es einer großen Menge aus ihrem Mittel, die sich in den Ländern der Christen, von deren Fleiß und Vermögen bereichert haben, zu solchen Unternehmungen nicht an hinreichenden Mitteln fehlet, auch andere Staaten, die Kolonien stiften, ihnen gerne große Strecken Landes zur Anbauung überlassen würden. Aufmerksam auf diese erwähnte Fehler der jüdischen Nation, haben daher andere wohlpolizirte Staaten auch in neuern Zeiten die Aufnahme mehrerer Juden sehr erschweret, und in Ansehung derer, welche durch die ihren Vorfahren ertheilte Privilegien einheimisch geworden, zur Verbesserung der dem Vaterlande daher erwachsenden, anderwärts zum eigenen Schaden aus der Acht gelassenen nachtheiligen Folgen, durch neuere Verordnungen es dahin zu bringen sich angelegen seyn lassen, daß die Juden künftig sich mit dem Ackerbau beschäftigen, und auf die Weise, die Zahl der hervorbringenden Einwohner, als der nothwendigsten Glieder des Staats vermehren sollen.

Als eifrige Anhänger ihres mit sehr schlechten Rabbinistischen Meynungen verunstalteten Religions-Systems, betrachten die Juden alle andere Völker, mithin auch die Christen, nicht als Mitbrüder, sondern als verworfene Menschen, und sich als Fremdlinge in deren Ländern, deren Wohlstand sie also ohne Gefühl des zur Glückseligkeit eines jeden Landes und Volks so nothwendigen Patriotismus nicht zu befördern, sondern blos davon zu vorthailen suchen. Diese Wahrheit bestätigt die Erfahrung: denn es ist bekannt genug, daß die Juden kein Land, darinn sie geduldet worden, oder noch geduldet werden, in Flor gebracht,

bracht, wohl aber noch da, wo es an strenger Polizey und guter Staatsverwaltung gefehlet, dem Staat überhaupt sowohl, als dessen Einwohnern, durch verberbliche Unordnungen schädlich geworden sind. Nach den ältesten Urkunden der Menschengeschichte ist dieses Volk daher seit mehreren Jahrtausenden bey allen Völkern, die sie kennen gelernt, verachtet und verworfen gewesen. Durch Beybehaltung ihrer so menschenfeindlichen als schädlichen Religions- und politischen Grundsätze aber, haben sie sich bis hieher auf keine Weise annemlicher zu machen gesucht, und die wenigen weisen und guten Menschen, dergleichen unter ihnen eben so wie unter andern Völkern vorhanden gewesen und noch sind, unterscheiden nichts für die Aufnahme eines so schlecht charakterisirten Haufens. Man hat auch in den Römisch-Kaiserlichen Landen, überzeugt von der den christlichen Staaten ebenfalls schädlichen Politik und Moral der Juden, daran sie hartnäckig hängen, da nach der privilegirten Aufnahme der Vorfahren und wegen ihrer Menge die Entfernung schwierig geworden, auch ihre moralische und politische Verbesserung dadurch zu bewirken gesucht, daß man ihnen nicht durch selbst gewählte Lehrer einen selbst gewählten Unterricht gestattet, sondern durch besondere Staatsverfügungen jüdische Normalschulen angeordnet, und Lehrer angestellt hat, die selbst besser an Verstand und Herz gebildet, einen der christlichen Staatsverfassung angemessenern moralischen und politischen Unterricht der jüdischen Jugend ertheilen müssen. Zur Ausführung dieses Mittels die jüdische Nation zu verbessern, ist aber in diesen Herzogthümern keine Aussicht, da es selbst bisher an Quellen gefehlet hat, gute und hinreichende Erziehungs-Anstalten zum Besten der christlichen einheimischen Jugend, welche doch die erste und größte Sorgfalt verdienet, anzulegen. Ueberdem wäre es wohl für einen großen Fehler der Staatswirthschaft zu halten, wenn man ein so übel beschaffenes Volk bloß in der Hoffnung auf dessen künftige Aufklärung und Verbesserung, den andern Einwohnern des Staats, welche überdem bessere Religions- und politische Grundsätze haben, zur Ausübung solcher Gewerbe aufdringen wolte, dazu ihre Zahl überflüssig hinreichend ist. Da aber nach den noch unabänderlichen Grundsätzen des Judenthums diese Nation sich von allen isolirt, mit keiner Nation auch durch Heirathen sich verbindet, und derselben einverleibet, sondern sich in jedem Lande als fremd betrachtet, und diese Grundsätze bey dem äussersten Bestreben zur Verbesserung ihres Geistes und Herzens ohne Aufhebung des Judenthums, wie gesagt, nicht abgeändert werden können, so bleibt nicht allein das Vermögen, das die Juden erwerben, bloß ein für die Christen verlorner jüdischer National-Reichtum, sondern es findet auch kein

Fein zum Wohl eines Staats nöthiges edles Gefühl eines Mitbürgers und Mitbruders, mithin kein Patriotismus bey ihnen Statt. Wie unglücklich ein Land, ohne patriotisch gesinnte Einwohner sey, wird gewiß ein jeder patriotisch gesinnter Mann in diesen Staaten am besten beurtheilen, wo der Wohlstand desselben besonders vom Patriotismus abhänget. Wenn der Christ aus Patriotismus Gut und Blut für sein, es sey durch Geburth oder freywillige Niederlassung erlangtes Vaterland aufopfert, suchet der Jude indessen zu Hause zu gewinnen, und sieht, weil es ihm gleich viel bleibt, wer sein Herr ist, wenn nur sein Vortheil dabey nicht leidet, mit innerem von manchen schon oft laut gedäuffertem Hohngelächter an, wie indessen der Christ für seinen Herrn oder das Vaterland, Vermögen und Leben aufopfert.

Gegen dasjenige, was in der Dohmschen und andern Abhandlungen zur Empfehlung der Judenthums geduldet worden, findet man in der mit mehrerer gründlicher Kenntniß des Judenthums nach seiner Religions-, National- und politischen Verfassung geschriebenen Hartmannschen Abhandlung die vorangeführte und mehrere aus der Judenthums für jeden Staat entspringende Nachtheile ausführlich erörtert. Unterm Schirm solcher Gründe, und selbst Kurländischer Staatsgesetze, halten die Städte sich auch berechtigt, ohne Verletzung der Christen-Pflicht, mit gutem Recht und anständigem Eifer wider die vorgeschlagene Ausnahme und Duldung der Juden sowohl als auch der fremden zum Handel herumziehenden Kaufleute zu Lande in diesen Herzogthümern wegen des auch daher offenbar den Städtischen Gewerben erwachsenden Nachtheils um so mehr reden zu können, da größtentheils durch häufig vergossenes christliches Bürgerblut von den Vorfahren für sich und ihre Nachkommen das hernach durch die Unterwerfungs-Verträge für die Zukunft besicherte Recht zu allen bürgerlichen Gewerben in diesen Staaten erkämpft und errungen worden. Ja es würden auch die Städte eine unvergeßliche Ungerechtigkeit und Schwachheit wider sich selbst und ihre Nachkommen begehen, wenn selbige nach allen von ihren Vorfahren überstandenen Widerwärtigkeiten den jetzigen geringen Erwerb mit den durch Gesetze aus diesen Staaten verbannten durch nichts um dieselbe verdienten und von der Denkungsart eines würdigen Staats und Mitbürgers entfernte Juden und fremden umherziehenden christlichen Kaufleuten zu ihren und ihrer Nachkommen offenbaren Schaden theilen wollten.

Durch die Duldung der Juden und die ihnen so wie den fremden umherziehenden christlichen Kaufleuten zu Lande zu gestattende Handels und sonstige bürgerliche Gewerbe, würde aber nicht bloß der Wohlfahrt der Bürger in den Städten

Städten Einbrang geschehen, sondern dem allgemeinen Besten selbst gefährdet werden, weil es eine aus den bewährtesten Grundsätzen der Staatswirthschaft herfließende Wahrheit ist, daß der Wohlstand eines Landes bloß durch das Aufnehmen der Städte und deren Menge befördert werde. Der Handel und die Ausübung aller übrigen bürgerlichen Gewerbe in den Städten würden aber ganz aufhören, mithin diese privilegirte Sammelplätze der bürgerlichen Gewerbe von aller Nahrung entblößte wüste Dörter werden, wenn den Juden und fremden Kaufleuten auch nur ausser denselben im Lande ein freyer Handel und andere bürgerliche Gewerbe gestattet werden sollten, weil die Kauf- und andere bürgerliche Gewerbsleute nicht so viel an einander absetzen können, als zu ihrem wechselseitigen Unterhalt nöthig ist, sondern durch den Verkauf ihrer Waaren und Handarbeiten an die Bewohner des Landes den Abgang zu befördern bedacht seyn müssen. Diese würden aber nichts aus den Städten weiter kaufen, wenn umher den Städten zu Lande der freyeste Handel mit Waaren und Landesgefallen, so wie die übrigen bürgerlichen Gewerbe den fremden Kaufleuten und Juden gestattet werden sollten. Das Geld, was die Eingeseffene des Landes dagegen den Bewohnern der Städte für Waaren, Kunst- und Handwerksarbeiten bezahlen, schafft nicht allein Mittel zum Lebensunterhalt, sondern es ist auch überdem für den Staat und die Landesansaaßen nicht verloren. Sie gewinnen davon wieder einen Theil für alle in der Stadt unentbehrliche mannigfaltige Lebensbedürfnisse, wofür auf dem Lande sonst keine Einnahme zu hoffen gewesen wäre. Ausser diesen also ins Land wieder übergehenden beträchtlichen Summen, welche in mancher Rurländischen Stadt nach einer billigen Berechnung jährlich schon einige 100000 Thaler ausmachen, wofür gewiß in den Städten sehr viel wieder eingekauft werden kann, sind die Capitalien, welche mancher bey seinem Gewerbe in der Stadt wieder erspart, zugleich ein gegenwärtiger Vorrath für den Geldbedürftigen im Lande, der noch mit dem größten Vortheil begleitet ist, daß die Interessen davon nicht das National-Vermögen vermindern, welches sonst offenbar geschieht, wenn, so wie es zum Theil in neuern Zeiten nothwendig geworden, wegen des Mangels zur Abhefung der allgemeinen Bedürfnisse vermögender Capitalisten die benöthigten Summen sammt vielen dem Lande entgehenden Kosten in fremden Ländern zum Anlehn besorgt werden müssen. Wer also aus Mißgunst oder schlecht überlegter Wirthlichkeit deshalb, weil man etwa von einem Fremden manche Waaren oft nur in der Einbildung wegen fehlender Kenntniß der verschiedenen inneren Güte der Waaren wohlfeiler als bey inländischen Kauf- und sonstigen Gewerbsleuten bekommen kann, den Handel und an-

dere Gewerbe der Juden und fremden in den Städten des Landes nicht anfähigen Kaufs- und sonstigen Gewerbesleuten zu begünstigen sucht, welche mit dem gewonnenen Gelde aus dem Lande gehen, und es anderwärts verzehren oder unterbringen, der richtet nicht blos den Wohlstand der Städte durch das darin ebenerwähntermaßen unausbleiblich verminderte Gewerbe zu Grunde, sondern er schadet auch seinen eigenen Einnahmen durch den mit dem Verfall der Städte und die darin verringerte Zahl seiner Einwohner ohnfehlbar verminderten Absatz seiner außer dem geringen eigenen Verbrauch übrigen Landesgefällen, woran er weit mehr verlieret, als er nach Verhältniß einem seine Gefälle wieder kaufenden Gewerbsmann in den Städten etwa auf manche Waaren mehr als einen Juden und nicht anfähigen fremden Kaufmann zahlet.

Von dieser für die Wohlfahrt eines Landes ganz entscheidenden Wahrheit sind die Rießländische Stände bereits zur Zeit der Unterwerfung so vollkommen überzeugt gewesen, daß im Artikel der Unterwerfungsverträge Judaeis vero und im 20sten §. des zu den Unterwerfungsverträgen gehörigen Adlichen Privilegii der Handel im Lande durch die Juden und andere nicht anfähige Kaufleute dem Adel und den Städten für nachtheilig erklärt und verboten worden. Gemäß diesen den Juden und im Lande nicht anfähigen Kaufleuten die Handels-Gewerbe überhaupt verbietenden Fundamental-Gesetzen, ist daher auch mit Zugrundlegung derselben nicht allein bey der strengsten Strafe in den selbigen entsprechenden Landtäglichen Schlüssen von 1636, 1638, 1645, 1648, 1669, den 8ten Julii 1684, 1692, 1698, den 3ten April 1699, den 12ten September 1716, und den 3ten September 1778, sondern auch unter andern in den Konstitutionsmäßigen Patenten vom 20sten Januar 1649, 7ten November 1692, und 20sten September 1760, ja selbst durch die Commissorialische Decision von 1717 in der Entscheidung auf die 29ste Beschwerde und das Allerhöchste Oberherrschafftliche Rescript vom 5ten December 1746 dieses widerrechtliche Handelsgewerbe der fremden im Lande nicht anfähigen Kaufleute und der Juden, so wie deren Duldung bey der strengsten Strafe auf eine unabänderliche Weise verboten und untersaget worden. Nächstdem aber, daß laut den 27sten §. der Regimentsformel die den vorerwähnten Handel verbietende Fundamental-Gesetze von ewiger Auctorität seyn müssen, und denselben also durch entgegengesetzte Verordnungen nicht zuwider gehandelt werden darf, so wird deren genaueste Befolgung jezt noch aus der Ursache dringend, weil laut dem 11ten Artikel der zwischen Rußland und diesen Herzogthümern den 21 May 1783 geschlossenen Convention auch alle zwischen den vorigen Herzögen und der Stadt Riga geschlossene Ver-

Verbindungen, in so ferne selbige nicht durch diese Convention gehoben und verändert worden, in ihrer völligen Kraft und Gültigkeit bleiben sollen, zu diesen Verbindungen auch die einige male in der ebengedachten Convention angeführte zwischen den Durchlauchten Herzogen Friedrich und Wilhelm und der Stadt Riga geschlossenen Convention geböhret, darin ausdrücklich in diesen Herzogthümern, sowohl das Verboth der Vor- und Aufkäuferey, als auch der Kramhandel der Schotten, Holländer und anderer Umstreicher, und überhaupt alle Kaufmannschaft bey denen, so nicht insbesondere dazu privilegiret, auch nicht besizlich bey unnachlässiger Strafe zugesaget worden.

Nach diesen, nicht allein aus politischen Gründen, sondern auch vorzüglich aus so mannigfaltigen Staatsgesetzen und Verordnungen hergeleiteten Verbindlichkeiten zur strengsten Steuerung aller Vorkäufereyen und Schäumereyen, so wie auch der Duldung der Juden, hegen die Kurländischen Städte die zuverlässige Hoffnung, daß nach der von ihrem Allerhuldreichsten Könige und Oberherrn auch noch in der Reichs-Constitution von 1774 für die Aufrechthaltung des Städtischen Handels und übrigen Gerechtsame geäußerten so großmüthigen als gerechten Willensmeynung sowohl Eine Hohe Landes-Obrikeit geleitet von gleich edelmüthigen Gesinnungen nach den bereits durchs Höchste Patent vom 13ten März 1778 und durch den am 22sten September 1786 Einer Hochwohlgebornen Ritter- und Landschaft gemachten Antrag geschehenen Erklärungen die Entfernung der Juden und fremden nicht ansäßigen Kaufleuten mit allen ihren Handels- und sonstigen unzuläßigen Gewerben, es sey zu Lande oder in den Städten, aus diesen Herzogthümern zur Ausführung zu bringen, auch überhaupt alle Aufkäuferey und Schäumerey unter den vestgesetzten Strafen zu steuern und zu beahnden geruben, Eine Hochwohlgeborne Ritter- und Landschaft aber beseelt von patriotischer Denkungsart für die bürgerliche Eingeseffene, als Mitchristen in diesem größtentheils mit Bürger Gut und Blut für den Adel und den Bürger errungenen Lande, auch den alleinigen Genuß der bürgerlichen Gerechtsame und Gewerbe mit zu behaupten und die Execution der gedachten Verordnungen nach der von verschiedenen Kirchspielen schon geäußerten preiswürdigen Neigung durch zweckmäßige Maaßregeln zu befördern geneigt seyn werde.